

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Visa und Mastercard® Global Card Business Karten der Cornèr Europe LTD

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Visa und/oder Mastercard Karten gelten für die vertragliche Beziehung zwischen einem Unternehmen und der Cornèr Europe LTD.

1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Visa und/oder Karten (die «Geschäftsbedingungen») haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- 1.1. **«Angeschlossener Händler/Angeschlossene Banken»** bezeichnet ein Rechtssubjekt, das dem (den) Visa- und/oder Mastercard-Netzwerk(en) angehört und daher die bargeldlose Bezahlung von Produkten und Dienstleistungen durch den Karteninhaber mittels der Karte akzeptiert/ein Finanzinstitut, das Bargeldabhebungen von Geldautomaten oder an seinen Schaltern durch den Karteninhaber mittels der Karte akzeptiert;
- 1.2. **«Ausgabelimite»** hat die in Artikel 3.2 dieser Geschäftsbedingungen angegebene Bedeutung;
- 1.3. **«Ereignis»** bezeichnet den Verlust oder Diebstahl einer Karte oder der Kartendaten, ihre unerlaubte Verwendung oder irgendeine andere unbefugte Nutzung durch den Karteninhaber oder Dritte oder die Offenlegung der PIN oder der für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente, gegenüber Dritten, selbst wenn diese Offenlegung absichtlich erfolgt oder nur vermutet wird;
- 1.4. **«Unternehmen»** bezeichnet das Unternehmen oder die öffentliche Stellen oder selbständige natürliche Personen, welche(s) einen Rahmenvertrag mit dem Kartenherausgeber abgeschlossen hat und welches auf seinen Antrag die Ausstellung von Karten beantragt;
- 1.5. **«Geldautomat»** bezeichnet ein mit einem elektronischen Gerät zur Annahme von Visa- und Mastercard-Karten ausgestattetes Terminal, das anhand der Symbole für die Akzeptanz von Visa- und Mastercard-Karten erkennbar ist und dem Karteninhaber ermöglicht, durch Eingabe der PIN Bargeld abzuheben;
- 1.6. **«Geschäftstag»** bezeichnet jeden Tag, an dem die Kartenherausgeber für die Ausführung von Zahlungstransaktionen geöffnet ist. Die folgenden Tage sind Geschäftstage: Montag bis Freitag, ausser gesetzliche Feiertage, wie, 1. und 6. Januar, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, 26. Oktober, 1. November, 8., 25. und 26. Dezember.
- 1.7. **«Karte»** bezeichnet jede persönliche und nicht übertragbare Visa und/oder Mastercard Business Kreditkarte oder Prepaidkarte, die vom Kartenherausgeber auf Antrag des Unternehmens für den auf dem Kartenantrag angegebenen Karteninhaber (der «Karteninhaber»), ausgegeben wird;
- 1.8. **«Kartenantrag»** bezeichnet das papierbasierte oder elektronische Antragsformular, das dem Unternehmen zur Verfügung gestellt wird und von ihr auszufüllen ist, damit ihm eine oder mehrere Karten ausgestellt werden können;
- 1.9. **«Kartenguthaben»** hat die in Artikel 2.6 dieser Geschäftsbedingungen angegebene Bedeutung;
- 1.10. **«Kartenherausgeber»** bezeichnet Cornèr Europe LTD mit Sitz in Städtle 17, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, Tel. +423 388 99 99, info@cornercard.eu, cornercard.eu, eingetragen im liechtensteinischen Handelsregister unter der Nummer FL-0002.577.203-7. Die Kartenherausgeber ist im Fürstentum Liechtenstein als E-Geld-Institut zugelassen.
- 1.11. **«Karteninhaber»** bezeichnet die Person, an die eine Karte ausgegeben wurde und die der berechtigte Nutzer dieser Karte ist. Karteninhaber können Organe, Mitarbeiter oder beauftragte Personen des Unternehmens sein.
- 1.12. **«Kartenvollmacht»** bezeichnet die Vollmacht, mit der das Unternehmen dem Karteninhaber dazu bevollmächtigt, in seinem Namen Zahlungsaufträge durch die Nutzung der Karte zu erteilen. Das Unternehmen erteilt dem Karteninhaber die Kartenvollmacht, indem es zu seinen Gunsten die Karte beim Kartenherausgeber beantragt.
- 1.13. **«Kartenvermittler»** bezeichnet das Finanzinstitut, über das das Unternehmen die Ausgabe einer Karte durch die Kartenherausgeber beantragt hat und das das Unternehmen in Zusammenhang mit der Ausgabe und Nutzung dieser Karte gemäss den vom Kartenvermittler selbst festgelegten Bedingungen unterstützen kann;
- 1.14. **«Mitgliedstaat»** bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union; die Staaten, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR») sind, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften als Mitgliedstaaten;
- 1.15. **«Outsourcing-Partner»** bezeichnet die Cornèr Banca SA, via Canova 16, 6900 Lugano, Schweiz, weitere Gruppengesellschaften der Cornèr Group (s. Details unter cornerca.ch) und Drittgesellschaften, welche zu Gunsten des Kartenherausgebers verschiedene Dienstleistungen im Rahmen der Abwicklung des Kartenvertrages zwischen dem Kartenherausgeber und dem Karteninhaber erbringt (z. B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, Vertragsabwicklung, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit dem Kunden (Call-Center-Dienstleistungen), Berechnung von Kreditrisiken, Zahlungsverkehr, Betrugsbekämpfung, IT). Die Liste der einzelnen Outsourcing-Partner ist über die Website von Cornèr Europe einsehbar.
- 1.16. **«PIN»** (Personal Identification Number) bezeichnet die persönliche Geheimzahl, die dem Karteninhaber zur Nutzung einer Karte zur Verfügung gestellt wird.
- 1.17. **«Verletzung»** hat die in Artikel 9 dieser Geschäftsbedingungen angegebene Bedeutung;
- 1.18. **«Zahlungsauftrag»** bezeichnet eine vom Karteninhaber an die Kartenherausgeber erteilte Anweisung zur Ausführung einer Zahlungstransaktion;
- 1.19. **«Zahlungsdienste»** bezeichnet die folgenden, vom Kartenherausgeber erbrachten Zahlungsdienstleistungen: (i) Ausführung von Zahlungstransaktionen im Rahmen der vom Kartenherausgeber definierten Ausgabelimite i.S.v. Ziffer 4 hiernach; (ii) die Ausgabe von Karten; (iii) Ausführung von Zahlungstransaktionen zwischen Karteninhabern
- 1.20. **«Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers»** bezeichnet das Institut, das aufseiten des Zahlungsempfängers die Ausführung einer Zahlungstransaktion übernimmt;
- 1.21. **«Zahlungsempfänger»** bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die als Zahlungsempfänger den bei einer Zahlungstransaktion überwiesenen Betrag erhält;
- 1.22. **«Zahlungstransaktion»** bezeichnet die vom Karteninhaber über einen Zahlungsempfänger mittels einer Karte veranlasste Überweisung eines Betrags an den Zahlungsempfänger oder die Abhebung eines Betrags mittels einer Karte an einem Geldautomaten oder am Schalter einer angeschlossenen Kartenherausgeber;

2. Allgemeines/Haftung/PIN/Kartenausgabe/Kosten und Gebühren/Nutzung der Karte

- 2.1. Bei Annahme des Kartenantrages stellt der Kartenherausgeber dem vom antragstellenden Unternehmen angegebenen Karteninhabern eine auf den Namen des Unternehmens und des Karteninhabers lautende persönliche und unübertragbare Karte aus.
- 2.2. Das Unternehmen ist zur Erfüllung sämtlicher Pflichten aus dem Kartenvertrag verpflichtet. Die Nutzung der Karte ist ausschliesslich für geschäftliche bzw. dienstliche Ausgaben zulässig. Eine Verletzung dieser Beschränkung bzw. eine Verletzung im Innenverhältnis (d. h. zwischen Unternehmen und Karteninhaber) kann das Unternehmen dem Kartenherausgeber nicht entgegenhalten. Wenn der Karteninhaber diesbezüglich die Vollmacht überschreitet, so ist der Kartenherausgeber berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Der Karteninhaber ist als Erfüllungshelfer des Unternehmens verpflichtet, die Sorgfalts- und Informationspflichten gemäss diesen Bedingungen für das Unternehmen einzuhalten und die Karte vertragsgerecht zu nutzen; sein Handeln wird dem Unternehmen zugerechnet. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Karteninhaber die jeweils gültigen Bedingungen auszuhändigen und ihn auf

die Einhaltung der darin enthaltenen Sorgfaltspflichten zu verpflichten.

- 2.3. Zur Nutzung einer Karte stellt der Kartenherausgeber dem Karteninhaber einen PIN als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung. Der **Karteninhaber muss die PIN getrennt von der Karte an einem für Dritte unzulänglichen sicheren Ort verwahren und alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die PIN vor einem Zugriff Dritter zu schützen. Insbesondere darf der Karteninhaber seine PIN nicht an irgendeine andere Person weitergeben**, nicht einmal an Personen, die angeben, für den Kartenvermittler oder Kartenherausgeber zu arbeiten und sich als solche ausweisen. Jede Person, welche die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt bzw. die Kreditkartennummer kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen (z. B. Bargeldauszahlungen an Automaten). Der Kartenherausgeber haftet nicht für den rechtsmissbräuchlichen Kartengebrauch.
- 2.4. Der Kartenherausgeber ist der Emittent von Karten und PINs. Die Karte(n) und/oder PIN(s) werden an den Kartenvermittler oder direkt an die Anschrift der Unternehmen gesendet. Aus Sicherheitsgründen werden die PIN(s) und die Karte(n) in getrennten Schreiben an den (die) Karteninhaber versandt. Karten, die über ein Unterschriftfeld auf der Rückseite verfügen, müssen unverzüglich nach Erhalt unterschrieben werden, andernfalls kann ein angeschlossener Händler/eine angeschlossene Bank die Karte ablehnen. Die Karte kann an Geldautomaten sowie an Kassenterminals, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber hat sich in diesem Fall mit dem Kartenherausgeber in Verbindung zu setzen.
- 2.5. Der Karteninhaber kann jederzeit die Ausstellung einer Ersatzkarte beantragen. Der Kartenherausgeber ist berechtigt, hierfür einem im Kartenantrag angeführten Aufwandsersatz zu verlangen. Ein solcher Aufwandsersatz wird nicht in Rechnung gestellt, wenn die Ausstellung der Ersatzkarte aufgrund eines dem Kartenherausgeber zurechenbaren Kartendefekts oder aufgrund des Ablaufs der Gültigkeitsperiode der Karte oder aufgrund eines Kartendiebstahls oder Verlustes erfolgt.
- 2.6. Die Karten und PINs bleiben das Eigentum des Kartenherausgebers und werden gegen eine im Kartenantrag angeführten Gebührensätzen. Der Karteninhaber verpflichtet sich, vor jeder einzelnen Zahlungstransaktion die für diese spezielle Zahlungstransaktion geltenden Gebühren zu prüfen. Änderungen der Jahresgebühren oder anderer Gebühren werden dem Unternehmen und dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat das Unternehmen bzw. der Karteninhaber mit dem Kartenherausgeber im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Das Unternehmen bzw. der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Unternehmens bzw. des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Kartenherausgeber in seinem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Unternehmen bzw. dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Kartenherausgeber in seinem Angebot besonders hinweisen.
- 2.7. Das Unternehmen muss den Kartenherausgeber und den Kartenvermittler unverzüglich schriftlich über Änderungen der im Kartenantragsformular gemachten Angaben, die für die Erfüllung des Vertrages notwendig sind, insbesondere über Änderungen der personenbezogenen Daten (z. B. Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kontoverbindung), unabhängig davon, ob diese das Unternehmen oder den Karteninhaber betreffen, informieren und die Karte, falls der Karteninhaber das Unternehmen verlassen sollte, dem Kartenherausgeber – in zwei Teile zerschnittene – zurücksenden.
- 2.8. Der Karteninhaber ist berechtigt, die Karte wie folgt zu nutzen:
 - im In- und Ausland, um angeschlossene Händler innerhalb der Visa- und/oder Mastercard-Netzwerke für ihre Produkte und Dienstleistungen bargeldlos im stationären und Online-Handel zu bezahlen; und
 - um Bargeld an Geldautomaten sowie an den Schaltern angeschlossener Banken weltweit abzuheben.
- 2.9. Der Kartenherausgeber stellt für die Abhebung von Bargeld eine im Kartenantrag angeführte Bearbeitungsgebühr, berechnet vom jeweils abgehobenen Betrag, in Rechnung.
- 2.10. Die Karte stellt ein bargeldloses Zahlungsmittel dar. Der Karteninhaber darf nur Beträge abheben, die das jeweils aktuelle Guthaben der Karte (das «Kartenguthaben») innerhalb der vom Kartenherausgeber zu einem beliebigen Zeitpunkt festgelegten Limits nicht überschreiten, und dies nur für rechtmässige Transaktionen. Angeschlossene Händler/Banken und Geldautomaten, die Bargelddienstleistungen anbieten, sind anhand der Akzeptanzsymbole auf der Karte erkennbar. Angeschlossene Händler/Banken sind berechtigt, einen Identitätsnachweis zu verlangen. Die Höchstbeträge des beziehbaren Bargeldes sind je nach Land und/oder Betreiber der Geldausgabeautomaten und/oder Bargeldauszahlungsstellen unterschiedlich hoch. Andere Dienstleistungen und Funktionen als die oben angegebene, die über die Karte zur Verfügung stehen, können künftig angeboten werden.
- 2.11. Die Karte (einschliesslich der PIN) ist nicht übertragbar und wird ausschliesslich zur persönlichen Nutzung des Karteninhabers ausgegeben. Die Karte muss an einem sicheren Ort aufbewahrt und vor unerlaubtem Zugriff oder unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt werden. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, welche die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt bzw. die Kartennummer kennt, hat die Möglichkeit mit ihr missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen.
- 2.12. Der Karteneinsatz für rechts- und vertragswidrige Zwecke ist verboten. Insbesondere sind in Ländern, gegen welche für den Karteneinsatz nationale und/oder internationale Sanktionen und Embargos bestehen, keine Transaktionen möglich. Die aktuelle Liste der relevanten Sanktionsmassnahmen (z. B. betroffene Länder, Personen, Gesellschaften, Transaktionstypen) kann z. B. in Bezug auf die Schweiz auf der Webseite des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO www.seco.admin.ch) eingesehen werden.

3. Gültigkeit/Ausgabelimite und Aufladungen/Ablehnung von Zahlungsaufträgen

- 3.1. Die Karte bleibt bis zu dem auf der Karte angegebenen Ablaufdatum gültig und wird automatisch verlängert, sofern sie nicht gemäss diesen Geschäftsbedingungen gekündigt wird. Der Kartenherausgeber behält sich das Recht vor, die Karte gegen eine neue Karte auszutauschen, selbst während der Gültigkeitsdauer. Kosten entstehen der Unternehmen dadurch nicht. Nach Ausgabe einer neuen Karte oder Beendigung des Rechts des Karteninhabers, die Karte zu nutzen (z. B. nach Kündigung des Kartenvertrags) muss der Karteninhaber die (alte) Karte unverzüglich an den Kartenherausgeber zurückgeben oder vernichten.
- 3.2. Das maximale Ausgabelimite beträgt für Classic Cards *(EUR 8'000, USD 10'000, CHF 10'000, GBP 8'000) und für Gold Cards *(EUR 70'000, USD 90'000, CHF 90'000, GBP 70'000). Das Ausgabelimite sinkt mit der zunehmenden Nutzung der Karte gemäss Artikel 2.10 dieser Geschäftsbedingungen. Kartenausgaben über das Ausgabelimite hinaus sind nicht zulässig; wenn der Kartenherausgeber jedoch ausnahmsweise Kartenausgaben über das Ausgabelimite hinaus akzeptiert, ohne dazu verpflichtet zu sein, ist der das Ausgabelimite übersteigenden Betrag unverzüglich in voller Höhe an die Kartenherausgeber

- zurückzubehalten.
- 3.3. Bei Prepaidkarten muss die Karte im Rahmen des Ausgabenlimits genutzt werden, das dem Betrag entspricht, den das Unternehmen oder der Karteninhaber ursprünglich auf die Karte übertragen hat (der «anfängliche Aufladebetrag»). Das Ausgabenlimit sinkt mit der zunehmenden Nutzung der Karte gemäss Artikel 2.10 dieser Geschäftsbedingungen, steigt jedoch, wenn abschliessend Übertragungen («Aufladungen») auf die Karte durch Überweisungen vorgenommen werden. Die Beträge, die auf die Karte geladen werden, dürfen EUR 50'000 oder den Gegenwert in anderer Währung pro Monat nicht übersteigen. Der Kartenherausgeber behält sich das Recht vor, für bestimmte Kartenprogramme niedrigere Limits festzulegen. Die auf die Karte übertragenen Beträge werden nicht verzinst. Kartenausgaben über das Ausgabenlimit hinaus sind nicht zulässig; wenn der Kartenherausgeber jedoch ausnahmsweise Kartenausgaben über das Ausgabenlimit hinaus akzeptiert, ohne dazu verpflichtet zu sein, ist der das Ausgabenlimit übersteigende Betrag unverzüglich in voller Höhe an den Kartenherausgeber zurückzubehalten. Der Kartenherausgeber stellt für jede Aufladung der Prepaidkarte eine im Kartenantrag angeführte Aufladgebühr in Rechnung. Auf Verlangen wird das Guthaben ganz oder teilweise auf das angegebene Konto erstattet.
- 3.4. Der Kartenherausgeber ist berechtigt, die Ausführung eines oder mehrerer mittels der Karte erteilter Zahlungsaufträge abzulehnen, wenn:
- die jeweilige Zahlungstransaktion nicht gemäss Artikel 4 dieser Geschäftsbedingungen autorisiert wurde;
 - das Ausgabenlimit für die Ausführung des Zahlungsauftrags nicht ausreicht; oder
 - wenn die Karte gemäss Artikel 13 dieser Geschäftsbedingungen gesperrt oder eingezogen wurde.
- Die Ablehnung sowie der Ablehnungsgrund wird dem Karteninhaber dadurch mitgeteilt:
- dass eine Ad-hoc-Mitteilung auf dem Kartenterminal oder dem Geldautomaten angezeigt wird; oder
 - dass der angeschlossene Händler/die angeschlossene Bank dem Karteninhaber die Information über die Ablehnung spätestens am darauffolgenden Geschäftstag übermittelt.
- In diesem Fall muss der Kartenherausgeber dem Karteninhaber keine weitere Mitteilung der Ablehnung, insbesondere keine schriftliche Mitteilung, übermitteln. Stehen mehrere Kommunikationsmittel zur Verfügung, so wird das schnellste Kommunikationsmittel eingesetzt. Die Angabe des Ablehnungsgrundes kann unterbleiben, sofern der Kartenherausgeber dadurch gegen gesetzliche Vorschriften verstossen würde.
- 4. Autorisierung von Zahlungstransaktionen/Widerruf/Haftung des Kartenherausgeber in Bezug auf die Nutzung der Karte/Sperrung eines verfügbaren Betrags**
- 4.1. Der Kartenherausgeber handelt aufgrund der vom Karteninhaber erteilten Zahlungsaufträgen. Zahlungsaufträge werden mit der Karte erteilt.
- 4.2. Allein die Übertragung eines Zahlungsauftrags durch Nutzung der Karte in der nachstehend beschriebenen Weise stellt eine Autorisierung der entsprechenden Zahlungstransaktion dar. Wenn die Karte für die bargeldlose Bezahlung von Produkten oder Dienstleistungen verwendet wird, autorisieren das Unternehmen und der Karteninhaber die Zahlungstransaktion entweder durch Unterzeichnung des entsprechenden Belegs, der dem Karteninhaber von dem angeschlossenen Händler vorgelegt wird und auf den angeschlossene Händler die Kreditkartendaten übertragen hat oder durch Eingabe der PIN in das elektronische Gerät zur Annahme von Visa- und/oder Mastercard-Karten, auf dem die genannte Zahlungstransaktion angezeigt wird, oder durch Anhalten der Karte an ein NFC-fähiges Terminal (Nahfeldfunktion), ohne Einschreiben der Karte in eine Öffnung, ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und ohne Eingabe einer PIN oder in bestimmten Fällen einfach durch Einführung der Karte in das betreffende Zahlungsterminal ohne Unterschrift oder Eingabe der PIN (z. B. bei Parkhäusern, Mautstellen, Kleinbeträgen usw.). Wenn die Karte für Bargeldabhebungen an Geldautomaten benutzt wird, muss die PIN eingegeben werden.
- 4.3. Bei einer bargeldlosen Bezahlung von Produkten oder Dienstleistungen über das Internet erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind
- Wissensselemente (etwas, das der Karteninhaber weiss, z. B. Online-Passwort),
 - Besitzelemente (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. mobiles Endgerät zur Erzeugung oder Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) als Besitznachweis oder
 - Seinelemente (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).
- 4.4. Bei einer bargeldlosen Bezahlung von Produkten oder Dienstleistungen per Post oder Telefon kann eine Zahlungstransaktion auch ohne Vorlage der Karte autorisiert werden, wobei der Karteninhaber die gewünschte Zahlungstransaktion autorisiert, indem er die folgenden Kartenangaben auf seiner Karte übermittelt:
- die Nummer seiner Karte, die in der Regel aus sechzehn Ziffern besteht und
 - die vier Ziffern des Ablaufdatums (Monat/Jahr); und ggf.
 - die letzten drei Ziffern der auf der Rückseite der Karte angegebenen Zahlenfolge.
- 4.5. Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die mit dem Kartenherausgeber vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Artikel 4.3) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:
- (a) Wissensselemente, wie z. B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten, sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht ausserhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinelements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindlichen Anwendungen für Kreditkartenzahlungen (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
 - dürfen Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht ausserhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.
- (c) Seinelemente, wie z. B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinelemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinelemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von dem Kartenherausgeber ausgegebene Wissensselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinelement.
- 4.6. Sollten bei Online-Bezahlvorgängen an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (z. B. der Name des angeschlossenen Händlers und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Angaben vom

- Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.
- 4.7. Das Unternehmen und der Karteninhaber sind nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Kartenherausgeber vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 34 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZDG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl der Kartenherausgeber zur starken Kundenauthentifizierung nach Art. 103 ZDG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiss, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. Karte oder mobiles Endgerät) oder Seinelemente (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck). Der vorstehende Satz findet keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- 4.8. Durch Erteilung von Zahlungsaufträgen gemäss diesen Geschäftsbedingungen autorisieren das Unternehmen und der Karteninhaber den Kartenherausgeber unwiderruflich, diese Zahlungsaufträge zugunsten des angeschlossenen Händlers/der angeschlossenen Banken auszuführen. Soweit dafür eine PIN, die Unterschrift oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Autorisierung erst mit deren Einsatz erteilt. Das Unternehmen und der Karteninhaber können einen Zahlungsauftrag nach seiner Autorisierung nicht mehr widerrufen. Ein vom Karteninhaber autorisierter Zahlungsauftrag wird daher vom Kartenherausgeber ungeachtet eines anschließenden Widerrufs durch den Karteninhaber oder das Unternehmen ausgeführt. Der Kartenherausgeber behält sich das Recht vor – ist jedoch nicht verpflichtet – den vom Karteninhaber oder der Unternehmen nach dem oben genannten Zeitpunkt beantragten Widerruf eines Zahlungsauftrags zu akzeptieren, sofern der Zahlungsempfänger seine Zustimmung erteilt hat. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass der Kartenherausgeber die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.
- 4.9. Das Unternehmen nimmt dass der Kartenherausgeber für das Verhalten eines angeschlossenen Händlers/ einer angeschlossenen Bank nicht haftet, insbesondere wenn die angeschlossenen Händler/Banken oder Geldautomaten aus irgendeinem Grund die Karte nicht akzeptieren oder eine Zahlungstransaktion nur teilweise akzeptieren
- 4.10. **Der Kartenherausgeber und der Kartenvermittler sind in Bezug auf Streitigkeiten zwischen dem Unternehmen und einem angeschlossenen Händler/einer angeschlossenen Bank unbeteiligte Dritte.** Derartige Streitigkeiten werden ausschliesslich zwischen dem Unternehmen und dem angeschlossenen Händler/der angeschlossenen Bank beigelegt. Derartige Streitigkeiten entbinden das Unternehmen nicht von ihrer Pflicht, die Ansprüche des Kartenherausgebers oder des Kartenvermittlers gegenüber dem Unternehmen, die sich aus der Nutzung der Karte ergeben, zu befriedigen. Dies gilt zum Beispiel im Falle einer verspäteten Lieferung oder einer Nichtlieferung von Waren oder Dienstleistungen, die mittels der Karte an angeschlossene Händler gezahlt wurden. Im Fall von Streitigkeiten oder Beschwerden jeglicher Art in Bezug auf solche Waren oder Dienstleistungen oder die Ausübung eines Rechts in diesem Zusammenhang muss sich das Unternehmen ausschliesslich an den betreffenden angeschlossenen Händler wenden. Eine Rückerstattung auf die Karte wird nur bei einer Rückbuchung einer Zahlungstransaktion durch den angeschlossenen Händler/die angeschlossene Bank gewährt.
- 4.11. Der Kartenherausgeber ist berechtigt, auf dem Zahlungskonto des Unternehmens einen im Rahmen des Ausgabenlimits (Artikel 2.10) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn
- der Kartenzahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
 - der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.
- Den gesperrten Geldbetrag gibt der Kartenherausgeber unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihm der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.
- 5. Eingang und Abwicklung von Zahlungsaufträgen**
- 5.1. Ein mittels einer Karte erteilter Zahlungsauftrag gilt beim Kartenherausgeber als eingegangen, wenn er tatsächlich durch den Zahlungsempfänger an ihn übertragen wurde, wobei als vereinbart gilt, dass je nach Währung alle Zahlungsaufträge oder Zustimmungen, die nach 18.00 Uhr oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, beim Kartenherausgeber eingehen, am darauffolgenden Geschäftstag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kartenherausgeber den Betrieb aufnimmt, als eingegangen gelten. Das Unternehmen wird Schuldner des Kartenherausgebers in Bezug auf die vom Kartenherausgeber an den angeschlossenen Händler/die angeschlossene Bank gezahlten Beträge. Dies gilt auch im Fall von Bargeldabhebungen an Geldautomaten. Die infolge der Nutzung der Karte fälligen Beträge werden vom Kartenguthaben abgebogen.
- 5.2. Der Karteninhaber kann das Kartenguthaben jederzeit über die Funktionen des Online-Zugangs, die auf der vom Kartenherausgeber betriebenen Website zur Verfügung gestellt werden, einsehen. In dem online abrufbaren Kartenguthaben sind ausstehende Zahlungstransaktionen unter Umständen nicht berücksichtigt, da sie nicht in Echtzeit erfasst werden. Es enthält jedoch in der Regel alle bis zum Abend des vorherigen Geschäftstages beim Kartenherausgeber eingegangenen Zahlungstransaktionen.
- 5.3. Der Kartenherausgeber ist nicht zur Ausführung von Transaktionen verpflichtet, wenn diese gegen anwendbares Recht, gesetzliche oder regulatorische (auch ausländische) Bestimmungen, Beschränkungen, Anordnungen, Verbote oder Massnahmen zuständiger Behörden verstossen (z. B. Embargovorschriften, nationale oder internationale Sanktionsbestimmungen oder Geldwäschereibestimmungen).
- 6. Wechselkurse**
- 6.1. Wenn die Karte in einem Mitgliedstaat in einer Währung eines anderen Mitgliedstaates verwendet wird, werden die Wechselkurse vom Kartenherausgeber auf der Grundlage eines Wechselkurses festgelegt, der dem Visa- oder Mastercard-Referenzwechselkurs für Visa- oder Mastercard-Karten entspricht, der für die betreffende Zahlungstransaktion jeweils gilt. Der Referenzwechselkurs errechnet sich aus den höchsten und niedrigsten Kursen der jeweils letzten 24 Stunden, wobei als Grundlage für die Berechnung die von unabhängigen internationalen Quellen (von Reuters oder Bloomberg veröffentlichten Kurse oder gegebenenfalls staatliche Referenzwechselkurse) festgelegten Kurse herangezogen werden. Da die Wechselkurse laufend schwanken, ist der Karteninhaber verpflichtet, den anwendbaren Wechselkurs vor jeder Zahlungstransaktion, bei der eine Währungsumrechnung erforderlich ist, zu ermitteln.
- 6.2. Das Unternehmen akzeptiert, dass sich die Wechselkurse jederzeit ändern können. Daher nimmt das Unternehmen zur Kenntnis, dass der für eine Zahlungstransaktion angewandte Wechselkurs derjenige ist, der zum Zeitpunkt der Ausführung der Zahlungstransaktion gilt. Das Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass jede Wechselkursänderung sofort und ohne vorherige Mitteilung angewandt wird, wenn die Änderungen auf dem Referenzwechselkurs basieren. Informationen über den nach einer solchen Änderung anwendbaren Wechselkurs kann der Karteninhaber auf der Website über den auf dem Kartenantrag publizierten Link abrufen. Wechselkursänderungen, die für das Unternehmen günstiger sind, werden ohne vorherige Mitteilung angewandt.
- 6.3. Wenn die Karte in einem Mitgliedstaat in einer Währung eines Mitgliedstaates verwendet wird, verrechnet der Kartenherausgeber die im Kartenantrag angegebenen Fremdwährungs-Bearbeitungsspesen.
- 7. Ausführungsfristen**
- 7.1. Der Kartenzahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags beim Kartenherausgeber, ist dieser verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens zu den sich aus den Artikeln 7.2 bis 7.3 ergebenden Zeitpunkten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

- 7.2. Wenn die Zahlungstransaktion innerhalb des EWR in Euro mit einer auf Euro lautenden Karte ausgeführt wird, gewährleistet der Kartenherausgeber, dass der Betrag der Zahlungstransaktion dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers am ersten Geschäftstag nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags gutgeschrieben wird.
- 7.3. Für innerhalb des EWR in einer Währung eines anderen Mitgliedstaates als den unter Artikel 7.2 beschriebenen getätigte Zahlungstransaktionen gewährleistet der Kartenherausgeber, dass der Betrag der Zahlungstransaktion dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers spätestens am vierten Geschäftstag nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags gutgeschrieben wird.
- 7.4. Für alle anderen nicht unter die Artikel 7.2 und 7.3 fallenden Zahlungstransaktionen unterliegt der Ausführungszeitpunkt für die Zahlungstransaktion den Betriebsvorschriften internationaler Zahlungssysteme der Kartenherausgeber ist in diesem Fall nicht an die oben angegebenen Fristen gebunden.
- 7.5. Falls der Kartenherausgeber keine betrügerische Verwendung und keinen Missbrauch der Karte feststellt und die mittels dieser Karte ausgelösten Zahlungstransaktionen ausführt, wird davon ausgegangen, dass der Kartenherausgeber, ausser im Fall von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten, die Zahlungstransaktion rechtsgültig ausgeführt hat – als ob die Zahlungstransaktion vom Karteninhaber ausgelöst worden wäre. Der Kartenherausgeber haftet nach Massgabe des Artikels 8.2 dieser Geschäftsbedingungen nicht für die Rückerstattung eines mittels der Karte ausgegebenen Betrags an den Karteninhaber, wenn die Karte betrügerisch oder anderweitig missbräuchlich benutzt wird.

8. Beschwerden/Haftung des Unternehmens

- 8.1. Frist für die Einreichung einer Beschwerde: Jede Beschwerde über eine unerlaubte oder fehlerhafte Ausführung oder eine Nichtausführung einer in einer Abrechnung aufgeführten Zahlungstransaktion muss unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch 3 Monate nach Belastung des Kontos im Sinne von Artikel 15 dieser Geschäftsbedingungen an den Kartenherausgeber übermittelt werden. Der Lauf der 3-monatigen Frist beginnt nur, wenn der Kartenherausgeber das Unternehmen über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat. Anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung massgeblich. Wenn bis zum Ablauf der vorstehenden Frist keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird davon ausgegangen, dass die Unternehmen und der Karteninhaber, die auf der betreffenden Abrechnung aufgeführten Zahlungstransaktionen autorisiert haben, woraufhin die Abrechnung als von dem Unternehmen endgültig akzeptiert gilt; es sei denn das Unternehmen bzw. der Karteninhaber waren ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert.
- 8.2. Unerlaubte Zahlungstransaktionen (falls eine Beschwerde innerhalb der in Artikel 8.1 festgelegten Frist eingereicht wird):
Falls eine Zahlungstransaktion vom Kartenherausgeber in Form
– der Bargeldauszahlung oder
– der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem angeschlossenen Händler
hat der Kartenherausgeber gegen das Unternehmen keinen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen. Der Kartenherausgeber ist verpflichtet, das Unternehmen den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, so ist eine Gutschrift in Höhe des Zahlungsbetrags vorzunehmen. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem dem Kartenherausgeber angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder der Kartenherausgeber auf andere Weise Kenntnis davon erlangt. Hat der Kartenherausgeber einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Unternehmens bzw. des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat der Kartenherausgeber seine Pflicht aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.
Das Unternehmen haftet jedoch weiterhin für alle Schäden, die aus einer unerlaubten Zahlungstransaktion unter den folgenden Umständen und Bedingungen resultieren:
Tritt ein Ereignis ein und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form
– der Bargeldauszahlung oder
– der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem angeschlossenen Händler,
haftet das Unternehmen für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Meldung an den Kartenherausgeber verursacht werden nur, wenn das Unternehmen bzw. der Karteninhaber ihre Sorgfaltspflichten aus den vorliegenden Geschäftsbedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Gleiche gilt, wenn es vor der Meldung an den Kartenherausgeber zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung kommt, ohne dass ein Ereignis vorliegt.
Das Unternehmen haften jedoch nicht, wenn für diese der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte vor der Zahlung nicht bemerkbar war oder diese Umstände durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung des Kartenherausgebers oder eine sonstige Stelle, an die die Tätigkeiten des Kartenherausgebers verursacht worden ist.
- 8.3. Kommt es vor der Meldung an den Kartenherausgeber zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat das Unternehmen und/oder der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten aus den vorliegenden Geschäftsbedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt das Unternehmen den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens bzw. des Karteninhabers kann insbesondere vorliegen, wenn,
– das Unternehmen bzw. der Karteninhaber den Verlust oder den Diebstahl der Karte und/oder den PIN oder die missbräuchliche Kartenverfügung dem Kartenherausgeber nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
– das Unternehmen bzw. der Karteninhaber die PIN oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Online-Passwort) auf der Karte vermerkt hat oder zusammen mit der Karte verwahrt war (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde) oder
– das Unternehmen bzw. der Karteninhaber die PIN oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Online-Passwort) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
Sobald das Ereignis gegenüber dem Kartenherausgeber angezeigt wurde, übernimmt der Kartenherausgeber alle danach durch Verfügungen in Form
– der Bargeldauszahlung oder
– der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem angeschlossenen Händler
entstehenden Schäden. Handelt das Unternehmen und/oder der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt das Unternehmen auch die nach der Meldung an den Kartenherausgeber entstehenden Schäden.
- 8.4. Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Ausgabemittel gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das für die Karte geltende Ausgabemittel.
- 8.5. Das Unternehmen ist nicht zum Ersatz der Schäden nach den Artikeln 8.2, 8.3 und 8.4 verpflichtet, wenn das Unternehmen bzw. der Karteninhaber die Meldung an den Kartenherausgeber nicht herausgeben konnte, weil der Kartenherausgeber nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hat.
- 8.6. Abweichend von den Artikeln 8.2, 8.3 und 8.4, ist eine Haftung des Unternehmens ausgeschlossen, wenn der Kartenherausgeber bei den betreffenden Zahlungstransaktionen keine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des Artikel 4.3 dieser Geschäftsbedingungen verlangt hat, unabhängig davon, ob dem Karteninhaber/dem Unternehmen eine leichte oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
In jedem Fall trägt die Unternehmen die Verluste, die aus unerlaubten Zahlungstransaktionen entstehen, in vollem Umfang, falls der Karteninhaber/das Unternehmen in betrügerischer Absicht gehandelt hat,

auch wenn er/sie die Meldung eines Ereignisses an den Kartenherausgeber vorgenommen hat oder der Kartenherausgeber keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat.

- 8.7. Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung autorisierter Zahlungstransaktionen (falls eine Beschwerde innerhalb der festgelegten Frist eingereicht wird):
Im Falle einer fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags in Form
– einer Bargeldauszahlung oder
– der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem angeschlossenen Händler,
kann der Karteninhaber von dem Kartenherausgeber die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kreditkartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, so ist eine Gutschrift in Höhe des Zahlungsbetrags vorzunehmen. Das Unternehmen kann über diesen Artikel 8.7 hinaus vom Kartenherausgeber die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden. Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird der Kartenherausgeber die Kartenverfügung auf Verlangen des Unternehmens nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.
- 8.8. Zahlungstransaktionen, für die bei der ursprünglichen Autorisierung kein genauer Betrag angegeben wurde: Die in diesem Artikel 8.8 dargelegten Vorschriften gelten nicht, wenn die Karte ausserhalb eines Mitgliedstaates oder in einer anderen Währung als der Währung eines Mitgliedstaates verwendet wird. Wenn das Unternehmen der Meinung ist, dass der Betrag eines über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsauftrags den Betrag übersteigt, den die der Karteninhaber realistischere hätte erwarten können, kann das Unternehmen einen Antrag auf Rückerstattung der aufgrund dieses Zahlungsauftrags ausgeführten Zahlungstransaktion an den Kartenherausgeber richten. Das Unternehmen muss ihren Antrag mit sachlichen Argumenten begründen – insbesondere in Bezug auf seine letzten Ausgaben und die Umstände, unter denen die fragliche Zahlungstransaktion erfolgt ist. Das Unternehmen darf jedoch keine Einwände in Bezug auf ein Devisengeschäft geltend machen, wenn der zwischen dem Kartenherausgeber und dem Unternehmen vereinbarte Wechselkurs angewandt wurde. Das Unternehmen hat in jedem Fall nur Anspruch auf Rückerstattung des Betrags der betreffenden Zahlungstransaktion. Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Kartenumsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber dem Kartenherausgeber geltend gemacht wird.

9. Haftung des Kartenherausgebers

- 9.1. Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann das Unternehmen von dem Kartenherausgeber einen Schaden, der nicht bereits von Artikel 8 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Kartenherausgeber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Kartenherausgeber hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.
- 9.2. Hat das Unternehmen und/oder der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Kartenherausgeber einerseits und das Unternehmen andererseits den Schaden zu tragen haben. Die Haftung des Kartenherausgebers nach diesem Artikel 9 ist auf 12.500 CHF begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht
– für vom Karteninhaber nicht autorisierte Kartenverfügungen
– bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Kartenherausgebers
– für Gefahren, die der Kartenherausgeber besonders übernommen hat.
Wenn die Karte nicht in einem Mitgliedstaat verwendet wird oder wenn sie in einer anderen Währung eines Mitgliedstaates verwendet wird, ist die Haftung des Kartenherausgebers für den Ausfall eines an der Ausführung der Zahlungstransaktion beteiligten Rechtssubjekts in jedem Fall auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung dieses Rechtssubjekts beschränkt.
- 9.3. Es besteht ein Selbstbehalt des Unternehmens von CHF 1'000,- pro Schadensfall.
- 9.4. Ansprüche des Unternehmens gegen den Kartenherausgeber nach den Artikeln 8–9 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhergesehenen Ereignis beruhen, auf das der Kartenherausgeber keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihm nicht hätte vermieden werden können oder von dem Kartenherausgeber aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 10.1. Das Vertragsverhältnis kommt mit Annahme des Kartenantrags durch den Kartenherausgeber zu Stande und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Erfolgt die Kündigung auf Veranlassung des Unternehmens oder des Karteninhabers, ist eine Frist von einem Monat einzuhalten, erfolgt sie auf Veranlassung des Kartenherausgebers, ist eine Frist von zwei Monaten einzuhalten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 10.2. Im Falle aussergewöhnlicher Umstände, d. h. wenn das Unternehmen ihren vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen ist oder wenn das Unternehmen unrichtige Angaben über ihre Vermögenslage gemacht hat und der Kartenherausgeber hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kartenumsatzes gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung ihrer/seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Vertrag gegenüber dem Kartenherausgeber gefährdet ist, **kann der Kartenherausgeber die gegenseitigen Beziehungen gemäss diesen Geschäftsbedingungen mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen**. In diesem Fall werden alle Verpflichtungen des Unternehmens – selbst zukünftige Pflichten – unverzüglich durchgesetzt.
- 10.3. Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Sie ist unverzüglich und unaufgefordert an den Kartenherausgeber zurückzugeben. Zahlungstransaktionen, die sich in der Ausführung befinden, sind von der Kündigung dieses Vertragsverhältnisses nicht betroffen. Die Geschäftsbedingungen sowie die Gebühren der Banken gelten für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen, die sich in der Ausführung befinden, weiterhin.
- 10.4. Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wird eine im Voraus verrechnete Jahresgebühr anteilmässig rückerstattet. Eine im Nachhinein verrechnete Jahresgebühr wird anteilmässig verrechnet. Nach Ablauf von zwei Wochen ab Wirksamkeit der Kündigung wird ein etwaig verbliebenes Guthaben auf ein angegebenes Konto erstattet. Ein offener Saldo wird sofort zur Zahlung fällig.

11. Rückerstattung des Kartensaldos/Aufwandersatz/Gutschriften

- 11.1. Der Kartenherausgeber ist gegenüber den angeschlossenen Händlern sowie den Banken, die die Karte zur Bargeldauszahlung an Schaltern oder Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen.
- 11.2. Der Kartenherausgeber unterrichtet das Unternehmen mindestens einmal monatlich auf dem mit ihm vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen («Monatsauszug»). Dies kann dadurch geschehen, dass der Kartenherausgeber nach vorheriger Vereinbarung mit dem Unternehmen ihm die gesammelten Abrechnungen zum elektronischen Abruf bereitstellt. Der Abrechnungsbetrag ist mit Erteilung der Abrechnung gegenüber dem Unternehmen fällig und wird dem vereinbarten Abrechnungskonto belastet. Der Kartenherausgeber behält sich vor,

Bargeldverfügungen einschliesslich dabei anfallender Aufwendungen als sofort fällig dem vereinbarten Abrechnungskonto unmittelbar zu belasten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers bzw. dem Unternehmen aus dem Vertragsverhältnis zu dem angeschlossenen Händler, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem angeschlossenen Händler geltend zu machen.

- 11.3. Rückvergütungen aus Geschäften, sonstige Gutschriften oder Einzahlungen zugunsten der Karte erhöhen das Ausgabelimitt der Karte nach deren Eingang beim Kartenherausgeber.
- 11.4. Sollte der Kartenherausgeber die Zahlung nicht bis zu dem im Monatsauszug angegebenen Datum in voller Höhe erhalten, gilt das Unternehmen ohne weitere Mitteilung als mit dem gesamten im Monatsauszug ausgewiesenen Schuldsaldo in Verzug. In einem solchen Fall berechnet der Kartenherausgeber Zinsen zu einem im Kartenantrag angeführten jährlichen Satz auf alle am Fälligkeitstag nicht bezahlten Beträge bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung (ein für das Unternehmen günstigerer Zinssatz kann ohne vorherige Mitteilung angewandt werden). Soweit das Unternehmen nichts Gegenteiliges erklärt, werden vom Karteninhaber geleistete Zahlungen zunächst zur Begleichung fälliger Zinsen und Gebühren verwendet.
- 11.5. Hat das Unternehmen zur Zahlung der monatlich in Rechnung gestellten Beträge die Ermächtigung zum Einzug von ihrem Girokonto erteilt (SEPA-Lastschriftmandat), informiert der Kartenherausgeber den das Unternehmen, falls ein Bankeinzug zurückgewiesen wird. Für diese Mitteilung stellt der Kartenherausgeber den im Kartenantrag angeführten Aufwändersatz in Rechnung.

12. Ereignis in Bezug auf eine Karte

- 12.1. Im Falle eines Ereignisses **müssen das Unternehmen oder der Karteninhaber den Kartenherausgeber über das Ereignis unverzüglich unterrichten, um die Karte sperren zu lassen (Sperranzeige)**. Die Sperranzeige kann jederzeit unter der Telefonnummer +423 388 99 99 abgegeben werden. Nach Eingang der Meldung wird die Karte sofort gesperrt. Das Unternehmen und der Karteninhabers sind verpflichtet, den Kartenherausgeber nach Treu und Glauben bei der Aufklärung der Umstände und anderen relevanten Informationen in Bezug auf das Ereignis zu unterstützen und die Massnahmen zu ergreifen, die der Kartenherausgeber in Zusammenhang mit den Ermittlungen verlangen kann. Das Unternehmen oder der Karteninhaber haben einen Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- 12.2. Für Schäden bei unlassener Sperranzeige gemäss Art. 12.1 haftet das Unternehmen vollumfänglich. Die Haftung des Kartenherausgebers ist in diesem Fall vollumfänglich ausgeschlossen.
- 12.3. Hat das Unternehmen und/oder der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz der Karte und ggf. PIN gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, muss das Unternehmen bzw. der Karteninhaber ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.
- 12.4. Der Kartenherausgeber haftet nicht für Schäden, die aus der Sperrung einer Karte infolge der Meldung eines Ereignisses durch einen Dritten entstehen, der sich selbst als der Karteninhaber oder eine dem Karteninhaber nahestehende Person ausweist.
- 12.5. Dem Unternehmen werden für den Ersatz einer Karte keine Kosten in Rechnung gestellt. Grundsätzlich dauert der Ersatz einer Karte mindestens 7 Tage nach Eingang der Ereignismeldung.

13. Sperrung und Einziehung der Karte

Der Kartenherausgeber darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, – wenn er berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, – wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder – wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

14. Datenbearbeitung und Datenschutz

- 14.1. Der Kartenherausgeber ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung («DSGVO») und der lichtensteinischen Datenschutzgesetzgebung (das «Datenschutzgesetz») und muss als solcher die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einhalten. Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis, dass der Kartenherausgeber in seiner Eigenschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher die vom Karteninhaber bereitgestellten Daten in elektronischer oder anderweitiger Form erfasst, speichert und verarbeitet und zwar zum Zweck der Erbringung der vom Karteninhaber beantragten Dienstleistungen und in Erfüllung seiner eigenen gesetzlichen Pflichten.
- 14.2. Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Kartenherausgeber **dessen personenbezogenen Daten soweit nötig an Dritte weiterleiten kann, insbesondere um die Funktionstüchtigkeit der Karte im Rahmen des Visa- und/oder Mastercard-Netztes zu gewährleisten. Eine Weitergabe von Daten erfolgt auch an andere Rechtssubjekte des Finanzsektors und an angeschlossene Händler/Banken, die an dem betreffenden internationalen Kartenzahlungssystem teilnehmen, an die Kartenhersteller und an die Rechtssubjekte, die die jeweilige Kartenlizenz besitzen, sowie an die internationalen Genehmigungsbehörden und Clearingstellen.**
- 14.3. Darüber hinaus nimmt **der Karteninhaber zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Kartenherausgeber die personenbezogenen Daten des Karteninhabers und die aus der Kartennutzung resultierenden Transaktionsdaten an den Outsourcing-Partner** des Kartenherausgebers in die Schweiz, nach Grossbritannien oder in die Europäische Union weiterleiten kann, um eine einwandfreie Abwicklung des gesamten Kartenvertrages sicherzustellen. **Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass seine personenbezogenen Daten und seine Transaktionsdaten auch beim Outsourcing-Partner des Kartenherausgebers im europäischen Ausland** (insbesondere in der Schweiz und in Grossbritannien) gespeichert werden. Der Kartenherausgeber ist dafür verantwortlich, dass diese Daten sicher und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des lichtensteinischen Datenschutzrechts bearbeitet und aufbewahrt werden.
- 14.4. **Mit der Nutzung der Karte akzeptiert der Karteninhaber, dass Daten erfasst, gespeichert und übertragen werden** zum Zweck der Identifikation des Karteninhabers und der Ermittlung des Kartenguthabens unter Einsatz der erforderlichen Mittel, um (I) angemessene Transaktionsbestätigungen und Abrechnungen durch die Kartenherausgeber zu erstellen, (II) diese Daten den Betreibern des Kartenzahlungssystems und den Rechtssubjekten, die an diesem Zahlungssystem beteiligt sind, zur Verfügung zu stellen und an diese zu übermitteln, (III) diese Daten durch die Betreiber des Kartenzahlungssystems und die Rechtssubjekte, die an diesem Zahlungssystem beteiligt sind, in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorschriften zu speichern.
- 14.5. Der Kartenherausgeber haftet nur im Fall von grober Fahrlässigkeit für die unerlaubte Übertragung von Daten im Rahmen des Informationsflusses, der über das internationale Kartenzahlungssystem stattfindet. Der Kartenherausgeber haftet nicht für die unerlaubte Übertragung von Informationen, die aus Transaktionsbestätigungen oder Kartenabrechnungen hervorgehen, z. B. das Kartenguthaben oder die Kartennummer. Der Karteninhaber muss die Geheimhaltung dieser Daten sicherstellen.
- 14.6. **Zur Einhaltung der geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche ist der Kartenherausgeber berechtigt, alle notwendigen Überprüfungen in Bezug auf die Identität und den finanziellen Hintergrund des Karteninhabers durchzuführen.**
- 14.7. **Im Übrigen gilt die Data Protection Policy der Cornér Europe LTD, welche unter cornercard.eu publiziert ist.**

15. Online-Informationen und –Abrechnungen/Papierrechnung

- 15.1. Das Unternehmen und der Karteninhaber nehmen zur Kenntnis und akzeptieren, dass der Kartenherausgeber, soweit die gesetzlichen Bedingungen für die Bereitstellung von Informationen an den Karteninhaber über eine Website erfüllt sind, bestimmte Informationen ausschliesslich über eine solche Website zur Verfügung stellen kann. Daher obliegt es dem Karteninhaber, die Website des Kartenherausgebers regelmässig zu besuchen.
- 15.2. Eine elektronische Abrechnung der ausgeführten Zahlungstransaktionen wird einmal monatlich erstellt und dem Karteninhaber mittels der Online-Zugangsfunktionen der Website des Kartenherausgebers zur Verfügung gestellt (e-Abrechnung). Die e-Abrechnung enthält insbesondere ausgeführte Zahlungstransaktionen, Aufladungen, Gebühren und Kosten. Im Falle von Abweichungen gegenüber den internen Aufzeichnungen der Kartenherausgeber haben Letztere Vorrang. Der Karteninhaber verpflichtet sich, die Aufstellungen unverzüglich zu prüfen.
- 15.3. Sollte der Karteninhaber die Abrechnung in elektronischer Form nicht erhalten oder nicht in der Lage sein, die e-Abrechnung des betreffenden Monats abzurufen, muss er den Kartenherausgeber darüber unverzüglich informieren. Liegt keine Meldung vor, wird davon ausgegangen, dass der Karteninhaber die Abrechnung innerhalb der vorstehend genannten Frist erhalten hat und ihren Inhalt zur Kenntnis genommen hat.
- 15.4. Der Karteninhaber kann vom Kartenherausgeber auch die Zustellung der Abrechnung per Post oder Kurier verlangen. Sollte die Anforderung der Abrechnung nicht auf einem gesetzlichen Auskunftsrecht beruhen, stellt der Kartenherausgeber hierfür den im Kartenantrag angeführten Aufwändersatz in Rechnung.

16. Mitteilungen und Anfragen des Karteninhabers

- 16.1. Sofern in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Mitteilung oder Übertragung von Informationen entsprechend der in der zwischen dem Kartenherausgeber und dem Karteninhaber z. B. im Kartenantrag oder einem anderen Dokument vereinbarten Weise.
- 16.2. Alle Mitteilungen, Anträge und Anfragen des Karteninhabers an den Kartenherausgeber müssen an den Kartenherausgeber gerichtet werden.
- 16.3. Alle Mitteilungen zwischen dem Kartenherausgeber und dem Karteninhaber in Bezug auf die Ausgabe und Verwendung der Karte erfolgen in der von den Parteien zu Beginn der vertraglichen Beziehung mit dem Kartenherausgeber in Bezug auf die Ausgabe einer Karte gewählten Sprache.
- 16.4. Der Karteninhaber kann jederzeit während der vertraglichen Beziehung mit dem Kartenherausgeber eine Kopie dieser Geschäftsbedingungen, des Kartenantrags und aller anderen Informationen, der Geschäftsbedingungen in Bezug auf die Nutzung der Karte, wie in einem anderen massgeblichen Dokument angegeben, in ihrer jüngsten/aktualisierten Fassung anfordern.

17. Zustimmung/Übertragbarkeit/Einhaltung der Rechtsvorschriften/Informationsaustausch

- 17.1. Der Kartenherausgeber und/oder der Kartenvermittler oder ihre jeweiligen Vertreter sind berechtigt, Telefongespräche zwischen ihnen und dem Karteninhaber zur Qualitätssicherung und aus Sicherheitsgründen aufzuzeichnen, diese Aufzeichnungen auf Datenträgern zu speichern und sie ein Jahr lang aufzubewahren.
- 17.2. Der Kartenherausgeber kann seine Rechte aus dem Kartenvertrag mit dem Karteninhaber ganz oder teilweise an andere Gesellschaften der Cornér Group («Dritte») im In- und Ausland übertragen. Er darf solchen Dritten die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen und Daten jederzeit zugänglich machen. Wenn die Dritten nicht dem lichtensteinischen Datenschutzgesetz unterstehen, wird eine Weitergabe nur erfolgen, wenn sich die Empfänger der Informationen und Daten zu deren Geheimhaltung verpflichten und diese Verpflichtung auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden.
- 17.3. Der Karteninhaber verpflichtet sich, dem Kartenherausgeber alle Steuern oder Gebühren zu bezahlen, welche die Regierung des Fürstentums Liechtenstein oder ausländische Steuerbehörden bereits eingeführt haben oder künftig einführen werden, die vom Kartenherausgeber gezahlt wurden oder die der Kartenherausgeber zahlen muss oder ggf. zahlen muss und die aufgrund von Transaktionen erhoben werden, die in Zusammenhang mit der Beziehung des Kartenherausgebers mit dem Karteninhaber ausgeführt werden. Der Kartenherausgeber ist berechtigt, den fälligen Betrag entsprechend der Karte des Karteninhabers zu belasten, unabhängig von dem Ausführungsstadium der ursprünglichen Transaktionen.
- 17.4. Der Karteninhaber ist dafür verantwortlich, in all seinen Geschäftsbeziehungen mit dem Kartenherausgeber sicherzustellen, dass alle gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und sonstigen Pflichten erfüllt werden (namentlich Steuerpflichten in dem Land bzw. in denjenigen Ländern, in welchen der Karteninhaber mit Bezug auf die beim Kartenherausgeber hinterlegten Vermögenswerte sowie hinsichtlich sämtlicher mit dem Kartenherausgeber unterhaltenen Geschäftsbeziehungen steuerpflichtig ist).
- 17.5. Falls der Karteninhaber die oben genannten Pflichten nicht erfüllt, ist er allein für alle sich daraus ergebenden Folgen verantwortlich (einschliesslich möglicher finanzieller und strafrechtlicher Sanktionen und Massnahmen). Der Kartenherausgeber übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Dieselben Pflichten obliegen auch dem wirtschaftlich Berechtigten eines beim Kartenherausgeber geführten Kartenvertrages. Im Falle eines Zweifels im Hinblick auf den genauen Inhalt der eigenen Pflichten ist der Karteninhaber gehalten, sich an einen Rechtsberater oder sonstigen Fachspezialisten zu wenden.
- 17.6. Wenn der Karteninhaber detaillierte Monatsauszüge oder spezifische Informationen vom Kartenherausgeber benötigt, um gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige Pflichten zu erfüllen, muss der Karteninhaber den Kartenherausgeber unverzüglich informieren.
- 17.7. Der Karteninhaber wird ausserdem hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass der Kartenherausgeber verpflichtet sein kann, den Namen des Karteninhabers oder den Namen des wirtschaftlich Berechtigten eines beim Kartenherausgeber geführten Kartenvertrages an die zuständigen ausländischen Behörden (einschliesslich Steuerbehörden) zu übermitteln, und zwar auf der Grundlage und im Rahmen von Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung.

18. Annahme und Änderungen der Vertragsunterlagen

- 18.1. Durch Einreichung des Kartenantrags gelten diese Geschäftsbedingungen sowie alle anderen Informationen und Bedingungen in Bezug auf die Nutzung der Karte als in vollem Umfang akzeptiert, wie sie im Kartenantrag und/oder in einem anderen massgeblichen oder darauf verwiesenen Dokument angegeben (und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geändert/aktualisiert) werden. Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten alle in diesen Geschäftsbedingungen, im Kartenantrag und/oder in anderen massgeblichen Dokumenten enthaltenen Informationen so lange als gültig, wie diese Geschäftsbedingungen in Kraft bleiben.
- 18.2. Der Kartenherausgeber behält sich das Recht vor, den Kartenantrag, diese Geschäftsbedingungen und alle anderen Informationen und vereinbarten Bedingungen für die Nutzung der Karte mit der (stillschweigenden) Zustimmung des Karteninhabers und dem Unternehmen unter Anwendung des unter Artikel 18.4 dieser Geschäftsbedingungen angeführten Verfahrens zu ändern, namentlich im Falle von Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen im Banken- und Finanzmarktsektor, bei Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen zur Ausgabe von Zahlkarten oder Änderungen, die sich auf die Bedingungen an den Finanzmärkten auswirken. Die vom Kartenherausgeber zu erbringenden Leistungen dürfen durch solche Änderungen nur geringfügig eingeschränkt werden und nur dann, wenn dies aufgrund der oben genannten Gründe notwendig ist oder eine bestimmte Leistung nicht mehr kostendeckend in der ursprünglich vereinbarten Form erbracht werden kann.

- 18.3. Der Kartenherausgeber ist berechtigt, einmal jährlich mit der (auch stillschweigenden) Zustimmung des Karteninhabers und des Unternehmens Änderungen der unter Artikel 21 dieser Geschäftsbedingungen angeführten Entgelte im Wege einer Anpassung an den von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index vorzunehmen (erhöhen/senken). Eine allfällige Entgelterhöhung kann nur mit der (auch stillschweigenden) Zustimmung des Karteninhabers und des Unternehmens, eine Entgeltsenkung auch ohne deren Zustimmung erfolgen. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte vom Juli des vergangenen Jahres mit Juli des vorvergangenen Jahres. Bei einer negativen Indexentwicklung des VPI im vorhin genannten Vergleichszeitraum gibt der Kartenherausgeber diese Änderung an den Karteninhaber weiter (Entgeltsenkung). Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf zehn Cent gerundet. Das Verfahren einer beabsichtigten Änderung der Entgelte richtet sich nach Artikel 18.4 dieser Geschäftsbedingungen.
- 18.4. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Unternehmen und dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksam werdens in Textform angeboten. Hat die Unternehmen bzw. der Karteninhaber mit dem Kartenherausgeber im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Unternehmen und der Karteninhaber können den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Unternehmens und des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn sie ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt haben. Auf diese Genehmigung wird der Kartenherausgeber in seinem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Unternehmen und dem Karteninhaber Änderungen dieser Bedingungen angeboten, kann sie/er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Kartenherausgeber in seinem Angebot besonders hinweisen.
- 18.5. Wenn das Unternehmen oder der Karteninhaber den Änderungen, Ergänzungen oder separaten Dokumenten widersprechen, sind sie berechtigt, die vertragliche Beziehung in Bezug auf seine Karte mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

19. Rechtswahl/Gerichtsstand

- 19.1. Alle Rechtsbeziehungen (einschliesslich der gesamten vorvertraglichen Beziehungen) zwischen dem Unternehmen, dem Karteninhaber und der Kartenherausgeber **unterliegen dem Recht des Fürstentums Liechtensteins mit Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.**
- 19.2. **Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Der Kartenherausgeber kann wahlweise auch an jedem anderen zuständigen Gericht klagen.**

20. Unternehmensinformation/Aufsichtsbehörde/Schlichtungsstelle

- 20.1. Unternehmensinformation: Cornèr Europe AG
Städtle 17, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Tel. +423 388 99 99
E-Mail: info@cornercard.eu
Website: <https://www.cornercard.eu/de/ueber-uns/>
Sitz: Vaduz, eingetragen im Handelsregister Liechtenstein
Firmenbuchnummer: FL-0002.577.203-7
- 20.2. Zuständige Aufsichtsbehörden
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Tel. +423 236 73 73, Fax +423 236 73 74
E-Mail: info@fma-li.li
- 20.3. Schlichtungsstelle
aussergerichtliche Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich
E-Mail: info@schlichtungsstelle.li
Website: www.schlichtungsstelle.li

Version 01/2025